**Mustersatzung**

**Erarbeitet vom**

**Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Berlin-Brandenburg e.V. (lsfb),**
**Am Festungsgraben 1, 10117 Berlin**

**Kontakt:** **info@lsfb.de**

**Geprüft durch das Finanzamt für Körperschaften I (Berlin) und**
**das Ministerium der Finanzen und für Europa (Brandenburg)**

**Stand: Januar 2025**

**Förderverein der Musterkita / Musterschule e.V.**

**Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am MM.TT.JJJJ**

**Geändert auf der Mitgliederversammlung am MM.TT.JJJJ**

1. **Name, Sitz, Geschäftsjahr**
2. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Musterkita / Musterschule“ und soll ins Vereinsregister Musterstadt eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

*oder:* ist im Vereinsregister Musterstadt unter der Nr. xxx eingetragen.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Musterstadt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. **Ziel und Zweck des Vereins**
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein erfüllt diese Zwecke ausschließlich durch die Weitergabe von Mitteln an die Musterkita / Musterschule in der Trägerschaft des XXX [[1]](#footnote-2).

*Optionale Ergänzung*: Darüber hinaus verfolgt der Verein auch mildtätige Zwecke.[[2]](#footnote-3)

1. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
2. ideelle und materielle Unterstützung der Musterkita / Musterschule (§ 58 Nr. 1 AO),
3. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungs-gegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
4. ideelle und materielle Unterstützung von (vor)schulischen Wettbewerben,
5. ideelle und materielle Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Kita / Schule (z.B.: Elternblatt, Schülerzeitung),
6. Durchführung von Veranstaltungen in der Kita / Schule und ideelle und materielle Unterstützung von Kita- / Schulveranstaltungen, auch von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,
7. ideelle und materielle Unterstützung von frühkindlichen und schulischen Arbeitsgemeinschaften,
8. ideelle und materielle Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen,
9. Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO,
10. Betrieb einer Schulbibliothek,
11. ideelle und materielle Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes der Kita bzw. Schule,
12. ideelle und materielle Unterstützung von (vor)schulischen Projekten in Entwicklungsländern und zu Notlagen im In- und Ausland,
13. ideelle und materielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO, um diesen die Teilnahme am Unterricht und an schulischen bzw. frühkindlichen Veranstaltungen zu ermöglichen.[[3]](#footnote-4)
14. **Gemeinnützigkeit**
15. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (*optional:* und mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
16. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
17. **Mitgliedschaft**
18. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
19. Die Mitgliedschaft[[4]](#footnote-5) im Verein wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform beantragt. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines Erziehungs-berechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitglieds. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet zu werden. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Aufnahme fällig.
20. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besondere Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
21. Die Mitgliedschaft endet durch
22. Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres gültig.
23. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person / der Personengesellschaft;
24. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt oder mit mehr als einem Jahresbetrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die\*der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
25. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
26. **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. **Die Mitgliederversammlung**
4. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen ist.
5. Sie wird vier Wochen vor der Versammlung in Textform angekündigt. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel[[5]](#footnote-6) der Mitglieder dies in Textform beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der\*dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet, soweit die Versammlung keine andere Person bestimmt.

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
2. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.[[6]](#footnote-7)
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied[[7]](#footnote-8) ist mittels Vollmacht in Textform zulässig, jedoch kann diese Person bzw. ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
4. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
5. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
7. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Wahl des Vorstandes,
10. Wahl der Kassenprüfer\*innen,
11. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
12. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer\*innen,
13. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
14. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3),
15. Auflösung des Vereins.
16. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
17. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat.
18. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.
19. Der Vorstand legt bei der Ankündigung (Abs. 1 Buchstabe a.) fest, ob die Mitglieder ihre Rechte nur durch Anwesenheit am Versammlungsort (Präsenzversammlung) oder auch im Wege der elektronischen Kommunikation (hybride Versammlung) oder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Versammlung) ausüben können.[[8]](#footnote-9)
20. **Der Vorstand**
21. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens drei bis zu XX Mitgliedern wie folgt zusammen:
22. bis zu zwei Vorsitzende[[9]](#footnote-10)
23. bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
24. Schatzmeister\*in
25. Stellvertretende\*r Schatzmeister\*in
26. Schriftführer\*in
27. Stellvertretende\*r Schriftführer\*in
28. Vertretung der Kitaleitung / Schulleitung (qua Amt)
29. Vertretung der Schüler\*innen (qua Amt)
30. *optional, wenn vorhanden:* Vertretung der Hortleitung (qua Amt).
31. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe a. bis c. vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
32. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
33. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
34. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 an der Sitzung teilnimmt. § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
35. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
36. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
37. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung bis zur Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten.
38. Der Vorstand kann Beisitzer\*innen für jeweils ein Jahr bestellen. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer\*innen vorschlagen. Die Beisitzer\*innen sind nicht berechtigt den Verein nach außen zu vertreten.
39. Die Beisitzer\*innen können vom Vorstand mit Aufgaben betraut werden. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
40. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer\*innen und Mitglieder haften nach § 31a Abs. 1 bzw. § 31 b Abs. 1 BGB gegenüber dem Verein oder Mitgliedern nur für vorsätzlich verursachte Schäden. Sie haben einen Anspruch auf Freistellung von Ansprüchen gegenüber Dritten bei Ansprüchen nach § 31a Abs. 2 bzw. § 31 b Abs. 2BGB auch bei grob fahrlässig verursachten Schäden.[[10]](#footnote-11)
41. **Kassenprüfer\*innen**
42. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer\*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
43. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.
44. **Satzungsänderungen**
45. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
46. Eine Satzungsänderung oder die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
47. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
48. **Auflösung**
49. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
50. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Berlin-Brandenburg e.V. (lsfb), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.[[11]](#footnote-12)

*Alternativ:*
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, der Erziehung und der Jugendhilfe.

1. *Hinweis*: Soweit der Verein ausschließlich Mittel beschafft und diese an die Kita / Schule weiterleitet, ist dieser Satz aufzunehmen. Alle folgenden Formulierungen in Abs. 1 und Abs. 2 sind dann zu streichen. Wenn der Verein auch noch andere Tätigkeiten entfaltet (Beispiele in Abs. 2) ist dieser Satz zu streichen. Die Mittelweitergabe an die Kita / Schule, die neben anderen Tätigkeiten zur Erfüllung der Satzungszwecke ausgeführt wird, muss in der Satzung nicht benannt werden. [↑](#footnote-ref-2)
2. *Hinweis:* Mildtätigkeit ermöglicht die Unterstützung von Einzelpersonen (z.B. bei Klassenfahrten). Der Verein sollte selbst entscheiden, ob er die Möglichkeit der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen haben möchte. Dann sind bei der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit die gesetzlichen Dokumentationsanforderungen zu erfüllen. Die Unterstützung körperlich hilfsbedürftiger Personen ist auch nur bei Mildtätigkeit möglich, erfordert aber keine Nachweise. [↑](#footnote-ref-3)
3. *Hinweis:* Dieser Punkt l) ist aufzunehmen, wenn die Mildtätigkeit als Zweck aufgeführt wurde. [↑](#footnote-ref-4)
4. *Hinweis:* Uns erreichen Fragen zur Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft der gesamten Familie ist administrativ schwierig abzubilden. Hier müssten in der Satzung z.B. die Fragen des Stimmrechts der Familie detailliert geregelt werden. Einfacher ist es, wenn die Familienmitglieder selbst Mitglieder des Vereins werden und die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsfreiheit für Familien vorsieht, z.B. „Der Beitrag beträgt für jedes weitere Familienmitglied nur 50 % des Regelbeitrages.“ [↑](#footnote-ref-5)
5. *Hinweis:* Die Anzahl sollte anhand der Mitgliederzahl bemessen werden. Einem einzelnen Mitglied sollte grundsätzlich möglich sein, die erforderlichen Zustimmungen einzuholen, es sollte aber nicht dazu führen, dass nur einige Mitglieder aus jedem Grund außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen können. Z.B. bei 20 Vereinsmitgliedern: Ein Drittel, bei 50 Vereinsmitgliedern: ein Fünftel, bei 200 Mitgliedern ein Zehntel. [↑](#footnote-ref-6)
6. *Hinweis*: Eine Blockwahl birgt mögliche Gefahren wie Blockbildung oder Absprachen, dass bestimmte Personen nur gemeinsam gewählt werden. [↑](#footnote-ref-7)
7. *Option*: „Die Vertretung eines Mitglieds durch eine andere Person ist mittels Vollmacht in Textform zulässig, jedoch kann die Person bzw. ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.“ *Erläuterung*: Die Vertretung z.B. durch Partner\*in (ohne Mitgliedschaft) ist eventuell einfacher lösbar als durch ein anderes Mitglied des Fördervereins, zu dem man evtl. kaum Kontakt hat. [↑](#footnote-ref-8)
8. *Hinweis:* Die Art der Teilnahme ist in der Ankündigung bekanntzugeben. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. [↑](#footnote-ref-9)
9. *Hinweis*: Aktuell arbeiten immer mehr Vereine und Organisationen mit einer Doppelspitze. Es besteht dazu keine Verpflichtung. Ein\*e Vorsitzende\*r bzw. ein stellvertretende\*r Vorsitzende\*r sind ausreichend. [↑](#footnote-ref-10)
10. *Hinweis*: Die Haftungsfreistellung für grobfahrlässiges Verhalten kann nur in die Satzung aufgenommen werden, wenn die Vergütung für den Vorstand nicht mehr als der Betrag des § 3 Nr. 26a EStG (z.Zt. EUR 840,00 im Jahr) beträgt. Siehe hierzu auch Abs. 8). [↑](#footnote-ref-11)
11. *Hinweis:* Evtl. wird das für den Förderverein zuständige Finanzamt den Nachweis der Gemeinnützigkeit des lsfb anfordern. Sie finden den Freistellungsbescheid auf unserer Webseite: <https://lsfb.de/ueber-uns/>. [↑](#footnote-ref-12)